

Schutzkonzept

**zur Prävention sexualisierter Gewalt
und Grenzverletzung**

**der Evangelischen
Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen**



Stand: Juli 2024

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche Oberhausen von 2021, das unter Zuhilfenahme anderer Rahmenschutzkonzepte erstellt wurde. Das Rahmenschutzkonzept wurde nach einer Potential- und Risikoanalyse aller Arbeitsbereiche für unsere Kirchengemeinde konkretisiert.

Inhalt	Seite
1. Leitmotiv	2
2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse	3
3. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex	3
4. Sexualpädagogisches Konzept	4
5. Schulungen	5
6. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis	5
7. Partizipation von Schutzbefohlenen	6
8. Präventionsangebote	6
9. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan	7
10. Vertrauenspersonen und Interventionsteam	9
11. Meldepflicht gegenüber der Meldestelle	9
12. Aufarbeitung und Rehabilitierung	12
13. Wo finde ich Hilfe?	13
14. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes	14
Anhang Interventionsplan	15

Auf folgende Dokumente, die für die Durchführung der Konzeption vonnöten sind, wird im Schutzkonzept samt Downloadangabe hingewiesen: Präventionsgesetz, Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse, Selbstverpflichtungserklärung, Schulungsangebote, Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher, Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses, Dokumentationen Nr. 1 und 2 der Einsichtnahme, Formular zur Beschwerdeerfassung.

1. Leitmotiv

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen in der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von uns anvertrauten Menschen wird geachtet, individuelle Grenzen werden respektiert.

Bezogen auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt ist das Motiv der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche in Oberhausen „Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“, das sich unsere Kirchengemeinde aneignet. Es muss alles dafür getan werden, an den unterschiedlichsten kirchlichen Orten keinen Raum für Missbrauch zu geben. Wir wollen Schutzraum für Betroffene sein.

Schutzbefohlene im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, und daher im Sinne dieses Schutzkonzeptes, sind

- Kinder und Jugendliche,
- hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen,
- ehrenamtlich und berufliche Mitarbeitende,
- Besucher*innen, Teilnehmer*innen und Klient*innen der unterschiedlichen Angebote

Diesen Schutzbefohlenen sind wir als Kirchengemeinde wie folgt verpflichtet:

- Kindern und Jugendlichen in unseren beiden Kindertagesstätten (die ein eigenes Schutzkonzept haben), in unseren drei Kinder- und Jugendhäusern mit Krabbel- und Kindergruppen sowie Freizeitangeboten und Ferienspielen, und in den drei Kirchen im Rahmen unserer Zielgruppengottesdienste und der Konfirmandenarbeit,
- unterstützungsbedürftigen Menschen im Rahmen der Seelsorge an unterschiedlichen Orten in kirchlichen wie auch privaten Räumen sowie im Rahmen der Beratung in unseren Gemeinde- und Diakoniebüros,
- den Mitarbeitenden der unterschiedlichen Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde,
- den erwachsenen Besucher*innen unserer Angebote in den drei Kirchen und drei Gemeindehäusern unserer Kirchengemeinde.

Sexualisierte Gewalt und sexualisierter Machtmissbrauch ist die Ausübung von Handlungen durch Täter*innen mit geschlechtlichem Bezug ohne Einwilligung beziehungsweise Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Delikte sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Missbrauchs. Dazu zählen auch ungewolltes oder beabsichtigtes Berühren, anmachende, unangenehme Gebärden, sexistische und rassistische Beleidigungen. Manche Formen von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch sind schnell erkennbar, andere sind schwieriger wahrzunehmen. Daher ist es sehr wichtig, für subtile Formen der Gewalt (Anzüglichkeiten, Beleidigungen) und auch für Grenzüberschreitungen (ungewolltes Küsschen geben, auf den Schoss oder in den Arm nehmen) eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln.

Dieser Auftrag ist auch im Leitbild unserer Kirchengemeinde wie folgt verankert: „Zum Schutz der ihnen anvertrauten Menschen vor sexualisierter Gewalt verpflichtet sich die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oberhausen ein Schutzkonzept vorzuhalten, das in regelmäßigen Abständen überarbeitet und weiterentwickelt wird.“

*Die Basis für das Schutzkonzept ist folgendes Kirchengesetz:
<https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/praeventionsgesetz.pdf>*

2. Erstellung einer einrichtungsspezifischen Potential- und Risikoanalyse

Unserem Schutzkonzept liegen einrichtungsspezifische Potential- und Risikoanalysen zugrunde. Die Ergebnisse werden allen betreffenden Mitarbeitenden zugänglich gemacht, daraus resultierende Erkenntnisse sind schriftlich festzuhalten. Festgestellte Risiken sind möglichst zu beseitigen.

Eine regelmäßige Überprüfung der Analyse im Abstand von 3 Jahren sowie nach Auftauchen eines Verdachtsfalls ist dringend erforderlich, um auf die unterschiedlichsten Veränderungsprozesse adäquat reagieren zu können. Die Analysen werden zentral im Liricher Gemeindebüro aufbewahrt.

*Leitfragen zur Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse:
www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzept_neu_2021_potenzial_u_risikoanalyse.pdf*

3. Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex

Die Selbstverpflichtung regelt sichtbar für alle Nutzer*innen der Organisation die fachlichen Standards des grenzachtenden Umgangs. Alle Mitarbeitenden, egal ob beruflich oder ehrenamtlich tätig, kennen und unterschreiben die Selbstverpflichtungserklärung. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass nicht allein die Unterschrift, sondern das Gespräch einer Leitungsperson mit dem einzelnen Mitarbeitenden über die Inhalte und die damit verbundene präventive Wirkung ausschlaggebend ist.

Nach innen wird allen Beteiligten klar, wie im jeweiligen Arbeitsfeld mit Schutzbefohlenen umgegangen wird und worauf sich alle gemeinsam verlassen können. Nach außen haben eindeutige Regelungen, klare Absprachen und Grenzen eine abschreckende Wirkung auf potentielle Täter*innen.

Die Gespräche mit den Theolog*innen führt der Superintendent bzw. die Superintendentin.

Die Gespräche mit den beruflich Mitarbeitenden führt die gemeindliche Dienstaufsicht. Das Presbyterium kann die Gespräche an einzelne Personen oder einen Arbeitskreis delegieren.

Die Gespräche mit den Ehrenamtlichen führen die jeweils für den Arbeitsbereich verantwortlichen beruflichen Mitarbeitenden.

Die Selbstverpflichtungserklärungen werden unter Berücksichtigung der Datenschutzverordnung wie folgt katalogisiert:

- Pfarrerinnen und Pfarrer: Durch die Superintendentur
- Beruflich Mitarbeitende: Durch die Personalabteilung
- Ehrenamtliche: Durch die beruflich Verantwortlichen der betreffenden Arbeitsbereiche im Gemeindebüro

Selbstverpflichtungserklärung/Verhaltenskodex (diese ist der landeskirchlichen wegen Einfügung von Punkt 9 vorzuziehen, da bei Fehlen eines erweiterten Führungszeugnisses auch diese Lücke abgedeckt werden kann): <https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-4-Selbstverpflichtungserklaerung-Verhaltenskodex.pdf>

4. Sexualpädagogisches Konzept

Vor allem Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf altersangemessene Begleitung, Aufklärung und Wissensvermittlung, sowie das Recht auf selbstbestimmte Sexualität. Ein grenzwahrender Umgang miteinander und die Wahrung der Rechte des Anderen sind hier die Voraussetzungen. Einrichtungen haben neben der Pflicht zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bildung ihrer Sexualität ebenfalls die Pflicht, ihre Strukturen so abzusichern, dass sich keine Gelegenheit für sexualisierte Gewalt bietet.

Daher sollten bei der Erstellung des Schutzkonzeptes sexualpädagogische Fragen immer mitgedacht werden. Um dies tun zu können, muss für alle Einrichtungen und Bereiche ein sexualpädagogisches Konzept erarbeitet werden.

In unseren oben genannten Arbeitsbereichen stellen wir uns die sexualpädagogische Arbeit mit Schutzbefohlenen in Grundzügen wie folgt vor (siehe Sexualpädagogik im Blick, Ev. Kirche im Rheinland, 2021, S. 15):

- Selbstbewusstsein und Selbstwahrnehmung stärken
- Vertrauen in die eigene Wahrnehmung und in die eigenen Gefühle
- Kommunikationsfähigkeit über sexuelle Wünsche und Grenzen
- Sprachfähigkeit zu sexualitätsbezogenen Themen
- Verantwortlichkeit für sich und andere erkennen und stärken
- Möglichkeiten der Angstbewältigung erfahren
- Selbstverantwortliche Haltung auf der Grundlage von Respekt, Gleichberechtigung, Toleranz und der Verantwortung für andere
- Sexuelle Selbstbestimmung durch alters- und entwicklungsangemessene Information und Begleitung
- Irreführende Mythen und Klischees über Männer, Frauen, Diversität, Sexualität und Gewalt hinterfragen und kritisch betrachten
- Dies beinhaltet auch eine kultursensible Sprachfähigkeit zu Themen wie männliche und weibliche Genitalverstümmelung
- Fähigkeit zu Widerspruch und Abgrenzung gegenüber den Wünschen und Forderungen anderer.

Diese Themen werden regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) in den Einrichtungen und Kreisen unserer Kirchengemeinde behandelt.

Unsere Kindertagesstätten haben ein eigenes Konzept, auf das wir hinweisen.

Die Entwicklung der Konzeption geschieht unter Zuhilfenahme von: Sexualpädagogik im Blick, der Ev. Kirche im Rheinland, 2021.

5. Schulungen

Mit Schulungen sollen alle ehrenamtliche und berufliche Mitarbeitende, auch die, die keinen Kontakt zu Schutzbefohlenen haben, für grenzverletzendes und übergriffiges Verhalten sensibilisiert werden und Handlungssicherheit im Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung erlangen. Die Schulungen müssen alle 5 Jahre aufgefrischt werden.

Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, alle seine bereits angestellten als auch zum jetzigen Zeitpunkt tätigen ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu schulen. Bei Neueinstellung wird die verpflichtende Teilnahme an einer der oben beschriebenen Schulungen in der Dienstanweisung festgeschrieben. Die für beruflich Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche in unserer Gemeinde Verantwortlichen melden diese zu den verpflichtenden Schulungen an. Die Kosten für die Schulung inklusive Materialien aller zu Schulenden übernimmt die jeweilige Anstellungsträger*in.

Der Kirchenkreis Oberhausen baut ein System auf, um alle im Bereich der evangelischen Kirche in Oberhausen ehrenamtlich und beruflich Beschäftigten als auch die Leitungsebenen der unterschiedlichen Institutionen zu schulen. Die Teilnahme an Schulungen werden von den Verantwortlichen dokumentiert und diese im Gemeindebüro aufbewahrt.

Eine Übersicht darüber, wer zukünftig welche Art von Schulungen absolvieren sollte, ist in den folgenden Dokumenten zu finden.

Dort, wo eine Prüfung erbracht hat, dass das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer nicht so hoch ist, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, entbindet das Presbyterium betreffende Gremienmitglieder von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses mangels Kontakt zu Schutzbefohlenen, sowie Frauenhilfsvorsitzende und ehrenamtliche Koordinator*innen von Erwachsenengruppen – z.B. Bibeltreff – aufgrund ihrer Tätigkeit, die einer Mitarbeit statt einer Leitung gleicht. Mit der Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung einschl. Punkt 9 in der kreiskirchlichen Vorlage ist den Anforderungen Genüge getan.

Anders in der direkten Arbeit mit Kindern, die in jedem Fall – auch in der Mitarbeit bei Chören, Kinderbibeltagen, Theatergruppen und Spielgruppen, die von unserer Kirchengemeinde verantwortet werden – eines erweiterten Führungszeugnisses bedarf:

<https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-6-2-Schulungsangebote.pdf>

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/liste_von_taetigkeitsbereichen_ehrenamtlicher_in_gemeinden_u_kirchenkreisen.pdf

6. Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis

Als Kirche sehen wir uns nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ in der Pflicht, den uns anvertrauten Schutzbefohlenen mit der erforderlichen Fürsorge zu begegnen. Dabei ist zwingend zu gewährleisten, dass unsere Mitarbeitenden die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber ihnen einhalten.

Zur Sicherung dieser Vorgabe legen alle beruflich Mitarbeitenden bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§30 a BZRG, § 72a SGB VIII) vor. Dies gilt auch für Honorarkräfte und Ehrenamtliche, wenn die Bewertung der Honorar- bzw. Ehrenamtstätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Schutzbefohlenen die Vorlage erfordert. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Die Kosten für das Führungszeugnis trägt bei Neubewerbung die Bewerbende, bei bereits angestellten Mitarbeiter*innen der Anstellungsträger. Die Beantragung von erweiterten Führungszeugnissen für Ehrenamtliche ist kostenfrei. Dazu muss beim Amt eine Bestätigung des Trägers über das Ehrenamt vorliegen.

Die Einsichtnahme erfolgt:

- bei Pfarrerinnen und Pfarrern durch die Superintendentur
- bei beruflich Mitarbeitenden durch die Personalabteilung
- bei Ehrenamtlichen durch die beruflich Verantwortlichen der betreffenden Arbeitsbereiche (bei Ehrenamtlichen darf das Führungszeugnis weder einbehalten noch kopiert werden)

Die Dokumentation der Einsichtnahme obliegt den oben genannten Verantwortlichen. Dokumentationen sollen im Gemeindebüro aufbewahrt werden.

Unsere Kirchengemeinde dokumentiert, in welchem Arbeitsfeld Ehrenamtliche, Praktikant*innen und weitere Mitarbeitende oder Honorarkräfte, für deren Personalverwaltung nicht die gemeinsame Verwaltung zuständig ist, tätig sind. Das Leitungsorgan entscheidet, für welche Arbeitsfelder diese Listen geführt werden, um sicherzustellen, dass erforderliche Führungszeugnisse eingeholt werden. Bemisst sich die Frage, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Minderjährigen und Volljährigen in

Abhängigkeitsverhältnissen, entscheiden die gemeinsame Verwaltung in den Fällen, für die die Personalverwaltung zuständig ist bzw. im Übrigen die Vorsitzende des Leitungsorgans.

Bescheinigung zur Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses: <https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-2-Bescheinigung-zur-Beantragung-eines-Erw-Fuehrungszeugnisses.pdf>

Dokumentation-Nr.1 der Einsichtnahme: <https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-3-Dokumentation-Nr-1-der-Einsichtnahme.pdf>

Dokumentation-Nr.2 der Einsichtnahme: <https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-7-4-Dokumentation-Nr-2-der-Einsichtnahme.pdf>

7. Partizipation von Schutzbefohlenen

Ein zentraler Bestandteil bei der Weiterentwicklung eines Schutzkonzeptes ist die Partizipation von Kindern, Jugendlichen, deren Eltern und sonstigen Schutzbefohlenen. Schon bei der Erstellung der Potential- und Risikoanalyse ist das Einbinden von Schutzbefohlenen sinnvoll, damit deutlich wird, welche Gefährdungen sie selbst wahrnehmen und welche Bedürfnisse sie haben.

Eine altersgerechte Partizipation ist wichtig zur Artikulation von Bedürfnissen und Gefühlen. Kinder und Jugendliche, aber auch sonstige Schutzbefohlene, müssen die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Einrichtungen und bei Aktionen außerhalb der Einrichtungen, wie z.B. bei Ferienangeboten und Freizeiten, an Entscheidungs- und Diskussionsprozessen zu beteiligen. Dadurch werden sie gestärkt und kritikfähig.

Ein Mitspracherecht und die Stärkung ihrer Position verringert das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen. Ideen und Meinungsäußerungen werden ernst genommen und berücksichtigt. Dafür wird es Beteiligungsstrukturen wie z.B. Befragungen, Gruppensitzungen, Kummerkästen, Freizeiträte, Gruppensprecher*innen etc. geben. Diese müssen noch aufgebaut werden.

8. Präventionsangebote

Präventionsangebote dienen der Vorbeugung und richten sich an die beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden als auch an die Träger und Sorgeberechtigten. Eine selbstkritische und reflektierende Haltung der Mitarbeitenden in der Gemeinde ist Grundlage einer erfolgreichen Prävention. Mitarbeitende sollten wissen, wie sie Schutzbefohlene schützen und bei einem Verdachtsfall Unterstützung anbieten können.

Durch präventive Maßnahmen sollen vor allem Kinder und Jugendliche informiert, in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt und ihr Selbstvertrauen gefestigt werden. Sprach- und

Handlungskompetenz werden gefördert, damit gefährliche Situationen erkannt und eingeordnet werden können. Prävention hilft, das eigene Handeln zu reflektieren und Grenzen anderer leichter zu achten.

Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende werden durch Informationsveranstaltungen und Schulungen informiert und sensibilisiert. In der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind altersgerechte Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt und altersentsprechende Sexualität erforderlich. Alle Schutzbefohlenen sollten in der Lage sein, eigene Grenzen zu setzen und diese zu formulieren. Informationen zum sicheren Umgang mit Social Media und dem Internet sind ebenso Bestandteil bei der Vermittlung von Präventionsgrundsätzen

Folgende Präventionsgrundsätze sind durch das Presbyterium bekannt zu machen:

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weiter erzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

9. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan

Schutzbefohlene suchen sich Personen, denen sie etwas anvertrauen, selber aus. Das sind meist nicht die Personen, die dafür bestimmt worden sind. Daher ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdesystem und –verfahren vertraut sind und wissen, welcher Schritt der nächste ist. So können sie die Schutzbefohlenen angemessen unterstützen.

Alle Besucher*innen der Einrichtungen und der Gemeinde werden über das in dieser Einrichtung mögliche Beschwerdeverfahren bei sexualisierter Gewalt informiert (z.B. über Schwarzes Brett, Aushänge, persönliche Ansprache etc.).

Beschwerden können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Die Formulare zur Beschwerdeerfassung liegen in jeder Einrichtung vor:

<https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Zu-Pkt-10-2-Formulare-zur-Beschwerdeerfassung.pdf>

Die bei sexualisierter Gewalt beschwerdeannahmende Person muss folgende Dinge beachten:

1. Ruhe bewahren!

- Nichts auf eigene Faust unternehmen.
- Keine Konfrontation des vermutlichen Täters.
- Keine eigenen Ermittlungen.
- Keine eigenen Befragungen.
- Keine Informationen an die vermutlichen Täter*in.
- Gegebenenfalls sind die Eltern des vermutlichen Opfers mit dem Sachverhalt nicht zu konfrontieren (bei Beteiligung dieser am Sachverhalt).

2. Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen!

- Notizen mit Datum und Uhrzeit über die Berichte und das Verhalten des Opfers machen.
- Wie folgend im Interventionsplan beschrieben den nächsten Schritt veranlassen.

Bei der Verdachtsüberprüfung müssen die drei unterschiedlichen Handlungsebenen in den Blick genommen werden:

- die Ebene der Betroffenen
- die Ebene der Einrichtungen
- die Ebene der beschuldigten Person(en)

Zudem können wir drei Arten von Fallkonstellationen unterscheiden:

- Sexualisierte Gewalt, die durch beruflich- oder ehrenamtlich Mitarbeitende begangen wird.
- Sexualisierte Gewalt, von der Schutzbefohlene in der Organisation berichten, die aber außerhalb stattgefunden hat oder stattfindet.
- Sexualisierte Gewalt unter Schutzbefohlenen in der Organisation.

In allen Fällen mit begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder bei Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht Meldepflicht bei der landeskirchlichen Meldestelle.

Im Falle eines begründeten Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren steht das Kindeswohl an erster Stelle. In diesen Fällen ist eine Gefährdungseinschätzung bezüglich des Kindeswohls gemäß § 8a SGB VIII mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.

Im Falle eines vagen Verdachts von sexualisierter Gewalt an Personen unter 18 Jahren kann eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine Person im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, so liegt die Fallverantwortung immer in der Abteilung 2 des Landeskirchenamtes bei der ermittelnden Jurist*in. Handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n beruflich Mitarbeitenden, so liegt die Fallverantwortung beim Anstellungsträger.

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, muss unmittelbar gehandelt werden (Siehe Kirchengesetz der Ev. Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 8 Abs. 1.).

Weitergabe von Daten und Informationen durch die Trägerleitung an das Interventionsteam: Befindet sich der Fall bei der Bearbeitung durch die Trägerleitung noch im Falle des vagen Verdachts, so ist das Interventionsteam über das Vorhandensein eines Falls sexualisierter Gewalt bei diesem Träger zu informieren. Es werden keine fallspezifischen Informationen weitergegeben, sondern es wird nur das Vorhandensein eines Falles benannt.

Ist die Trägerleitung bei der Verdachtsklärung zu dem Schluss gekommen, dass es sich um einen begründeten, erhärteten oder bewiesenen Verdacht handelt, muss der Fall zur weiteren Bearbeitung an das Interventionsteam weitergeleitet werden.

Daten und Informationen, die sich auf die Betroffene beziehen, dürfen nur mit deren Einverständnis weitergegeben werden. Dieses Einverständnis kann auch mündlich erteilt werden. In diesem Fall sollte aber auf jeden Fall ein entsprechender schriftlicher Vermerk angefertigt werden.

Liegt das Einverständnis nicht vor, so ist der Fall in pseudonymisierter Form weiterzugeben.

Die Daten/Informationen, die sich auf die Täterin beziehen, dürfen benannt werden.

Der Interventionsplan liegt als Grafik vor (siehe Anhang) und wird veröffentlicht.

10. Vertrauenspersonen und Interventionsteam

Bei Beschwerden mit Bezug auf sexualisierte Gewalt sind die Vertrauenspersonen zu informieren. Der Kirchenkreis benennt mindestens zwei Vertrauenspersonen, die für Meldungen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung für den Bereich der gesamten evangelischen Kirche Oberhausen zuständig sind. Die Namen und Kontaktdaten der Vertrauenspersonen müssen so veröffentlicht werden, dass sie im Bedarfsfall sofort sichtbar und leicht zu finden sind. (Zum Beispiel auf entsprechenden Homepages, Gemeindebriefen, Aushängen, etc.)

Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Oberhausen:

Sylke Kruse, Jugendleiterin der Ev. Kirchengemeinde Holten-Sterkrade

Telefon 0208 6218359

Mobil 0157 36614131

sylke.kruse@ekir.de

Johannes Rother, Synodaler Jugendreferent im Kirchenkreis Oberhausen

Telefon 0208 8500849

Mobil 0151 29604059

johannes.rother@kirche-oberhausen.com

Dem Interventionsteam gehören mindestens der/die Superintendent*in, eine Person mit der besonderen Zuständigkeit für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und eine rechtskundige Person an. Ergänzt werden diese durch jeweils zwei Personen aus jeder Gemeinde. Es berät den Träger. Das Interventionsteam arbeitet mit der Leitung der entsprechenden Gemeinde oder Einrichtung in der Beschwerdefall-Bearbeitung zusammen. Wenn Minderjährige betroffen sind, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

Aus fachlichen Gründen sollte auf gemeindlicher Ebene oder Einrichtungsebene kein Interventionsteam gegründet werden. Die Nähe innerhalb der Gemeinde oder der einzelnen Einrichtung ist zu groß – auch zur beschuldigten Person.

11. Meldepflicht gegenüber der Meldestelle

Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland beraten zu lassen.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine*n kirchliche Mitarbeiter*in (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden.

Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Jurist*innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Kontaktdaten siehe unten.

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Sie gibt die Beratung, dass, wenn ein begründeter Verdacht besteht, die Meldepflicht gilt.

► **Begründeter Verdacht:**

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

► **Einschätzung eines Verdachtes:**

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

► Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an einen beruflichen Mitarbeitende oder an eine*n in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche, so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

► Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

► Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

► Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

12. Aufarbeitung und Rehabilitation

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist immer eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich. Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Vorgesetzte*ⁿ und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für eine Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der Betroffenen zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

13. Wo finde ich Hilfe?

Evangelische Kirche im Rheinland - Meldestelle für Fälle mit begründetem Verdacht sexualisierter Gewalt (dieser Stelle des Landeskirchenamtes sind alle Fälle mit begründetem und erhärtetem Verdacht auf sexualisierter Gewalt zu melden):

Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefon: 0211 4562-602

E-Mail: meldestelle@ekir.de

Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Kontaktdaten der Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Ev. Kirche im Rheinland (diese Stelle hält gemeinsam mit dem Amt für Jugendarbeit Präventions- und Interventionsangebote bei sexuellem Missbrauch in der Evangelischen Kirche im Rheinland vor):

Claudia Paul, Stabstelle Aufarbeitung und Prävention

Telefon: 0211 / 4562-391

E-Mail claudia.paul@ekir.de

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Ansprechstelle für die Evangelische Jugend im Rheinland (diese Stelle kann von Mitarbeiter*innen der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Rheinland bei unterschiedlichsten Fragen zum Bereich „Kinderschutz“ angesprochen werden):

Erika Georg-Monney

Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Telefon 0211 4562 471 Mobil 0174 1525027

Georg-monney@afj-ekir.de

Jugendamt der Stadt Oberhausen:

Regionalteam OB Mitte/Styrum	Tel. 825 2198 Mobil 0151 74671497
Regionalteam OB Ost	Tel. 825 3970 Mobil 0151 74671445
Regionalteam Alstaden/Lirich	Tel. 825 2386 Mobil 0151 74671067
Regionalteam Sterkrade	Tel. 825 6136 Mobil 0151 74671418
Regionalteam Osterfeld	Tel. 825 8110 Mobil 0151 74671420

Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Jugendamt über eine Rufbereitschaft zu erreichen. Kontakt zu dieser erhält man über die Polizei oder die Feuerwehr (siehe unten).

Polizei Oberhausen: Opferschutz 0208 826 4511

Telefon der Einsatzleistung: 0208 826 4051, Notruf: 110

Feuerwehr Oberhausen: 0208 8585 1

Kinderschutzambulanz am Evangelischen Krankenhaus Oberhausen:

Telefon 0208 881-1417

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

Telefon 0800 22 55 530

www.hilfetelefon-missbrauch.de

Frauenhaus Oberhausen

Tag- und Nachttelefon 0208 804512

Wenn alle Unterkunftsplätze belegt sind, bekommen Sie Telefonnummern anderer Frauenhäuser genannt.

Landeskirchliche unabhängige Kommission:

Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen ernst nimmt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Mitglieder der Kommission sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden. Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, können Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittener Unrechts beantragen, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeld oder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge (siehe auch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland §§9 und 10 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt).

14. Evaluation und Monitoring des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird alle 3 bis 5 Jahre evaluiert. Hierbei hat die Überprüfung der Aktualität der Potential- und Risikoanalyse, der Umgang mit Führungszeugnissen und die Einhaltung der Fortbildungsmaßnahmen Priorität.

Die Verantwortung zur regelmäßigen Überprüfung des Schutzkonzeptes der Kirchengemeinde liegt bei seinem Presbyterium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe sowie die der jeweiligen Einrichtung bei seinem Leitungsgremium bzw. einer entsprechend eingerichteten Arbeitsgruppe.

Eine AG Prävention sexualisierter Gewalt zu einem Erfahrungsaustausch in Sachen „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ begleitet das Thema kontinuierlich und ist ein Arbeitskreis der Evangelischen Kirche in Oberhausen. Diesem Arbeitskreis muss eine Vertretung unserer Gemeinde angehören.

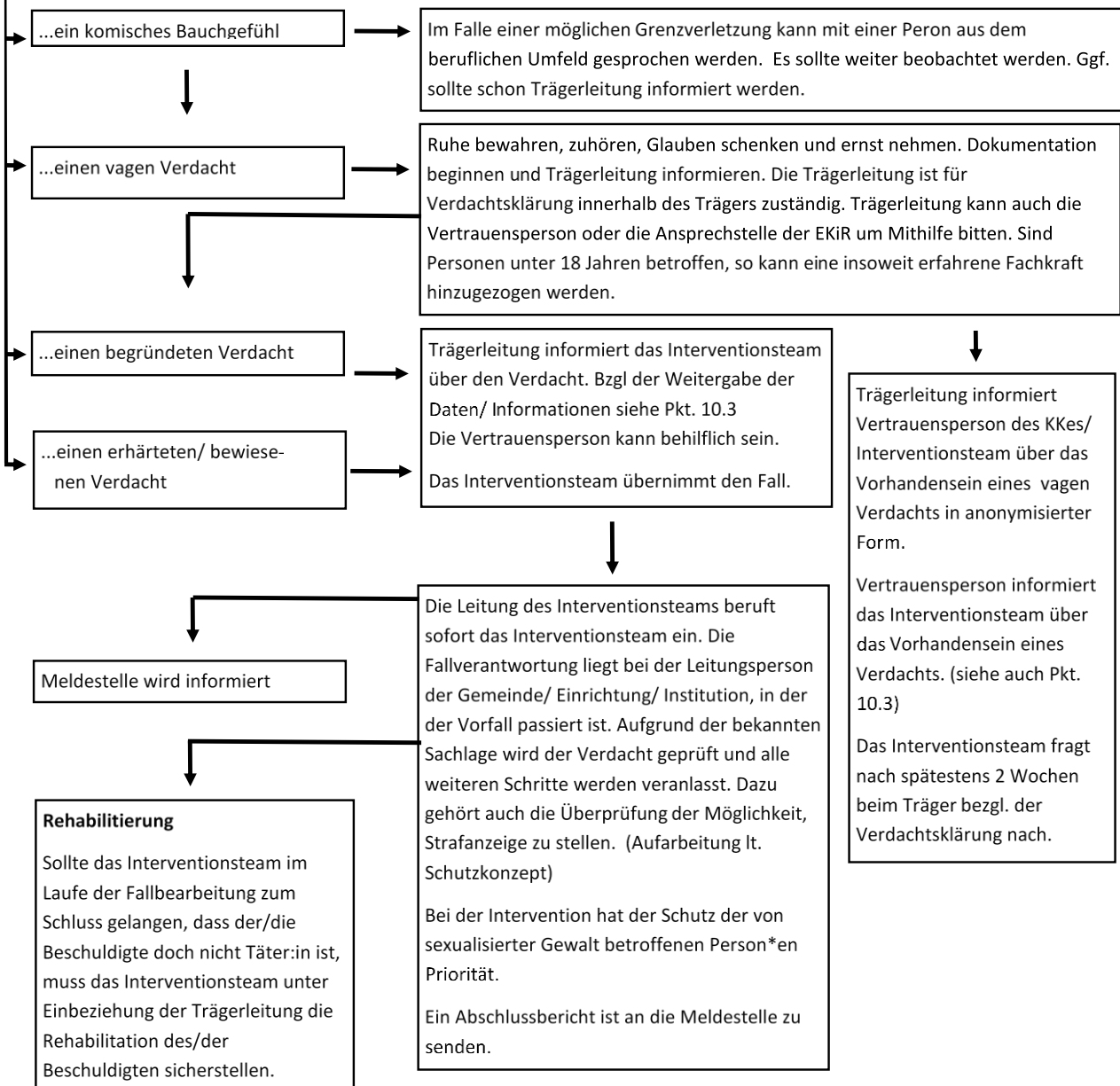
Interventionsplan

Grundsätzlich

- von Beginn an Schutz der/des Betroffenen gewährleisten
- Sach- und Reflexionsdokumentation aller Schritte und Entscheidungen über den gesamten Prozess ab „komisches Bauchgefühl“ sicherstellen
- im gesamten Prozess kann die vertrauliche Beratung der Ansprechstelle der EKIR in Anspruch genommen werden

Person X

Ehren- oder hauptamtl. Person, Betroffene*r, Angehörige*r von Betroffener*m, Dritte Person von außen oder innen hat



Bei der Behandlung eines Falls immer alle Unterpunkte des Abschnitts „Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen / Interventionsplan“ beachten!